

Satzung des Vereins „Fluchtburg“

§ 1 (Name,Sitz)

1.
Der Verein führt den Namen „Fluchtburg“
2.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3.
Der Sitz des Vereins ist Bernburg (Saale).

§ 2 (Zweck)

1.
Der Verein dient der Verständigung zwischen Polen und Deutschen, er wirkt besonders für die Begegnung deutscher und polnischer Kultur, vorrangig für die Bereiche Literatur, Musik und Bildende Kunst. Durch die Arbeit des Vereins soll vorrangig auch der Kontakt zwischen jungen polnischen und deutschen Kunst- und Kulturschaffenden vermittelt und über gemeinsame Projekte verfestigt werden.
Dazu beabsichtigt der Verein eine entsprechende Begegnungsstätte in dem ehemaligen Wohnhaus des Schriftstellers Gerhart Pohl in Karpacz/Polen zu schaffen.
Bestandteil dieser Begegnungsstätte soll auch eine Gedenkstätte für Gerhart Pohl und die vielen Künstler sein, die in der Zeit zwischen 1933 – 1945 Zuflucht in seinem Haus fanden oder von hier aus den Weg ins Exil gegangen sind.
Damit soll für kommende Generationen auch der besondere Wert von Freiheit und Demokratie dargestellt werden.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

- a)
Schaffung einer Begegnungsstätte für den im Vereinszweck genannten Personenkreis.
- b)
Veranstaltung von Workshops, gemeinsamen Kreativaufenthalten und Projektwochen in der o.g. Begegnungsstätte.
- c)
Einrichtung einer Gedenkstätte.
- d)
die Herausgabe von Publikationen, die dazu dienen, den Mitgliedern und der Öffentlichkeit Informationen zur Verständigung zwischen Polen und Deutschen zu vermitteln und einen Gedankenaustausch zu ermöglichen;
- e)
Förderung der Begegnung zwischen Bürgern Deutschlands und Polens, vor allem aus künstlerisch-kulturellen Bereichen.

§ 3 (Steuerbegünstigung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab dem 16. Lebensjahr) oder juristische Person werden.

2.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6.

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 (Organe)

1.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Vorstand)

1.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassier.

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung der Mittel des Vereins.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

Auslagen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit anfallen, werden erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlich aktuellen Reisekostengrundsätze eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 6/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Augsburgische Kirchengemeinde Wang in Karpacz zur Verwendung für einen mildtätigen oder kirchlichen Zweck.

§ 10 (Beschluss der Satzung)

Die Satzung des Vereins „Fluchtburg“ wurde auf der Gründungsversammlung in Karpacz am 15. Mai 2015 beschlossen.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder: